

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.01.1946 gegründete Verein führt den Namen "Solinger Sportbund e.V." (kurz SSB genannt).
2. Der SSB hat seinen Sitz in Solingen und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
3. Er ist die Gemeinschaft der Sportvereine im Stadtkreis Solingen, ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (kurz LSB) und kann auch Mitglied in anderen Organisationen sein.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der SSB dafür ein, dass allen Einwohnern im Stadtgebiet Solingen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem SSB angeschlossenen gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Interessenvertretung des Sports in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere auch gegenüber den örtlichen Behörden und kommunalen Körperschaften sowie der Öffentlichkeit
3. Die Wahrnehmung der Interessen des Sports in den Kernthemen Breiten- und Leistungssport, Mitarbeiterentwicklung, Sporträume und Sportpolitik
4. Die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe im Bereich des Sports und die Koordination der dafür erforderlichen Maßnahmen
5. Die Förderung der Zusammenarbeit der dem SSB angehörenden Vereine und anderen Organisationen
6. Durchführung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation
7. Durchführung und Unterstützung von sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder
8. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
9. Die Beteiligung an Kooperationen
10. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle gemeinnützigen Vereine/Organisationen werden, die ihren Sitz innerhalb der Verwaltungsgrenzen der Stadt Solingen haben, die einer Mitgliedsorganisation des LSB NRW angehören und die dem Sport dienen.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Vorstand beantragt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Antragsteller soll über das Ergebnis der Beschlussfassung informiert werden. Mit positiver Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW e.V..

Ordentliche Mitglieder leisten den festgesetzten Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

Persönlichkeiten aus dem Einzugsbereich des SSB, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten ernannt werden. Die Ehrenpräsidenschaft setzt im Regelfall eine mindestens 10-jährige Tätigkeit als Präsident/in des SSB voraus.

Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort eine beratende Funktion aber kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

1. Der Austritt ist in Textform zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

2. Ein Ausschluss kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, insbesondere bei Duldung von gewalttätigem oder rassistischem Verhalten.
- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
- bei fehlendem Nachweis oder Verlust der Gemeinnützigkeit

Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand. Über das Ergebnis der Anhörung soll ein Protokoll geführt werden. Eine Anhörung kann nach Absprache mit dem geschäftsführenden Präsidium in zu dokumentierenden Fällen unterbleiben. Ein Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Mit dem Austritt aus dem SSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig

abzugelten. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender, auch rückständiger, Beiträge o.ä..

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Lehrgangsgebühren und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des SSBs erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der Vorstand. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Die Fälligkeit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen, sofern in der Satzung keine besonderen Bestimmungen getroffen wurden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswegen eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen und unterliegen keiner Begrenzung.

Die Beiträge und Gebühren sind vorschüssig zu zahlen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet in Einzelfällen der Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das geschäftsführende Präsidium
- das erweiterte Präsidium
- die Sportjugend

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
 - den Mitgliedern des Vorstands
 - dem geschäftsführenden Präsidium
 - dem erweiterten Präsidium
 - den Vertretern der Sportjugend
 - den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
2. Jede Mitgliedsorganisation stellt bis zu 100 Mitgliedern jeweils einen Delegierten mit Stimmrecht, bis zu 250 Mitgliedern stellt sie zwei Delegierte und für je weitere angefangene 250 Mitglieder je einen weiteren Delegierten. Maßgebend für die Berechnung der Mitglieder ist das jüngste

Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorhergehende Jahr.

Die Sportjugend des SSB hat acht Stimmen. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums haben je eine Stimme, die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben keine Stimme. Stimmübertragungen sind nur innerhalb einer Mitgliedsorganisation zulässig, wobei jedoch kein Delegierter mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen darf. Wer sein Stimmrecht als Präsidiumsvertreter ausübt kann nicht gleichzeitig Stimmrecht als Delegierter eines Mitglieds wahrnehmen. Keine Mitgliedsorganisation darf mehr als 1/3 der stimmberechtigten Delegierten stellen. Der Delegierte muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll zwischen dem 1.4. und 1.7. des Jahres stattfinden. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
5. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens bis zum 15.03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
6. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 40% der Mitgliedsorganisationen schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.

In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Präsidium und der Kassenprüfer
 - b. Entlastung des geschäftsführenden Präsidium
 - c. Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Präsidiums und der Kassenprüfer
 - d. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
 - e. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - f. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
9. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegeben gelten und nicht gezählt werden. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom Vorstand und geschäftsführenden Präsidium einstimmig und ohne Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von 1/5 der anwesenden Stimmen verlangt wird. Wahlen erfolgen geheim sobald dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

Für die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums ist absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, erfolgt Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Für diese und die übrigen Wahlen gilt einfache Stimmenmehrheit.

11. Wählbar ins geschäftsführende Präsidium ist jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Mitglieder/Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
12. Über sämtliche Versammlungen des SSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Organe

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der/dem hauptamtlichen Geschäftsführer/in und ihrer/seinem Stellvertreter/in, sofern dieser bestellt wurde. Diese werden durch das geschäftsführende Präsidium bestellt. Der Verein wird durch beiden Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser den Verein. Sofern kein Vorstand bestellt ist, bzw. dieser nicht handlungsfähig ist, geht die Geschäftsführung kommissarisch auf das geschäftsführende Präsidium über. Insoweit wird das geschäftsführende Präsidium durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen sollen Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den SSB nach § 30 BGB ermächtigt werden. Die Vertretung soll nur gemeinschaftlich erfolgen, das heißt entweder mit einem Vorstandsmitglied oder einem weiteren bevollmächtigten Präsidiumsmitglied.
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung des SSBs unter Beachtung der Richtlinien des geschäftsführenden Präsidiums. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der Vorstand ist nach Zustimmung des geschäftsführenden Präsidiums berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

- ~~3.~~ Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsident und einem weiteren Vizepräsident, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, gleichgültig ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet. Das geschäftsführende Präsidium bestellt den Vorstand nach § 26 BGB und entscheidet über deren Anstellungsverträge und deren Honorierung. Es beaufsichtigt den Vorstand und hat die Pflicht bei fehlerhafter Geschäftsführung o.Ä. einzugreifen. Ferner repräsentiert das geschäftsführende Präsidium den SSB. Die Aufgabe kann auf den Vorstand delegiert werden. Darüber hinaus bestimmt es, möglichst im Einvernehmen mit dem Vorstand, die Richtlinien der Vereins, die der Vorstand in der täglichen Arbeit zu beachten und umzusetzen hat. Diese Richtlinien sind schriftlich niederzulegen. Solange keine Richtlinien verabschiedet wurden, hat der Vorstand wesentliche Entscheidungen, die über das Tagesgeschäft hinausgehen, vorab mit dem geschäftsführenden Präsidium abzustimmen. Ist das Präsidium nicht erreichbar reicht die Abstimmung mit dem Präsidenten, oder einem Vizepräsidenten, falls der Präsident nicht erreichbar ist. Das geschäftsführende Präsidium ist über die Entscheidung umgehend in Kenntnis zu setzen. Das geschäftsführende Präsidium trifft seine Beschlüsse einstimmig.

Scheidet ein geschäftsführendes Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das verbleibende geschäftsführende Präsidium einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Der Präsident und der Vizepräsident wird in ungeraden Jahren gewählt. Der weitere Vizepräsident wird in geraden Jahren gewählt.

4. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
- Vorsitzende(r) der Sportjugend
 - Außenstellenleiter(in) BLSB
 - Obmann/frau Sportabzeichen
 - Ehrenpräsident(in)/Ehrenmitgliedern

Weitere Referenten können berufen werden:

- Referent(in)Vereine / Fachschaften
- Referent(in) Umweltfragen
- Integrationsbeauftragte(r)
- usw.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums berufen die Mitglieder des Präsidiums. Ausnahme ist der Vorsitzende der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird. Der/die Jugendvorsitzende und der/die Außenstellenleiter/in Bildungswerk werden alle zwei Jahre (gerades Jahr) von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Das erweiterte Präsidium soll das geschäftsführende Präsidium bei der Findung der Richtlinien ausschließlich beraten und unterstützen.

5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und das erweiterte Präsidium nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das geschäftsführende Präsidium.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den SSB entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendersersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Sportjugend

1. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind der Jugendvorstand und die Jugendversammlung.
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt in den geraden Kalenderjahren zwei Kassenprüfer und bis zu zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand, dem geschäftsführenden Präsidium oder dem erweiterten Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten auf der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig.

§ 14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Solinger Sportbundes

Die Auflösung des Solinger Sportbundes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen muss. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Solinger Sportbundes oder nach Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Solingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sport zu verwenden hat. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.05.2018 beschlossen.